

Merkblatt zum Kopflausbefall in Gemeinschaftseinrichtungen

Liebe Eltern oder Sorgeberechtigten,

in der Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht, sind **Kopfläuse** aufgetreten. Vielleicht ist Ihr Kind sogar selbst betroffen.

Wichtig ist vorab, dass das Auftreten von Läusen nichts mit Hygiene zu tun hat! Auch wenn die Haare täglich gewaschen werden, können sich auf dem Kopf Läuse finden. Die Läuse können nicht springen oder fliegen, auch eine Übertragung über Mützen, Kleidung, Käämme oder Polster kommt nicht vor. Die Läuse sind sehr flinke Kletterer und nutzen die Möglichkeit, von einem Kopf auf den anderen zu klettern, wenn die Kinder die Köpfe zusammenstecken. Eine Laus benötigt etwa fünf Blutmahlzeiten täglich. Die Laus verlässt den Kopf somit nie auf Gegenstände, da Sie sonst Gefahr läuft, schnell auszutrocknen. Nach etwa 2 Tagen ohne Blutmahlzeit sterben die Läuse ab. Abgefallene oder herumliegende Läuse sind nicht mehr ansteckungsfähig.

Kopflausbefall ist lästig und unangenehm. Durch das Kratzen entstehen auch kleinere Wunden, die sich entzünden können. Bei engem Kontakt ist die Gefahr einer Weiterverbreitung durch das Überwandern der Läuse von Kopf zu Kopf sehr groß. Um dies zu verhindern, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Gemeinschaftseinrichtung, niedergelassenen Ärzten und Gesundheitsbehörde unbedingt erforderlich.

Bitte untersuchen Sie deshalb Ihr Kind auf einen möglichen **Läuse- oder Nissenbefall**. Die Kopfläuse haben in etwa die Größe eines Sesamkornes. Befallen sind in der Regel vor allem die Schläfen und das Hinterhaupt, da das Haar in diesen Bereichen wärmer und feuchter ist. Die Nissen (länglich ovale Eier der Kopflaus) sind ca. 0,8 x 0,3 mm groß und werden an die Haare in der Nähe der Kopfhaut geklebt. Von Kopfschuppen unterscheiden sich Nissen dadurch, dass sie fest am Haar haften und nicht abgestreift werden können. Je näher die Nissen am Haaransatz angeklebt sind, desto frischer ist der Befall.

Durch einfache Haarwäsche lassen sie sich Läuse oder Nissen nicht entfernen. Wenn Sie bei Ihrem Kind solche Nissen oder sogar lebende Läuse feststellen, müssen Sie unverzüglich eine Behandlung mit einem zugelassenen Mittel gegen Kopfläuse durchführen (*bei Kindern bis 12 Jahren in der Regel rezeptfähig*), bevor ihr Kind wieder in die KiTa oder Schule gehen darf. Von Hausmitteln wie zum Beispiel Ölen, Heißluft oder Hitze etc. ist dringend abzuraten, da diese Mittel nicht sicher wirken und sogar gesundheitsgefährdend sein können.

Da Larven und Läuse bei korrekter Behandlung abgetötet werden, ist eine Weiterverbreitung des Kopflausbefalls nach einer solchen Behandlung nicht mehr zu befürchten. Deshalb können Kinder den Kindergarten, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtungen **am Tag nach der Behandlung** wieder besuchen. Ein ärztliches Attest ist nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts nur dann erforderlich, wenn es sich um einen wiederholten Kopflausbefall gehandelt hat.

Allerdings können (zunächst nicht ansteckungsfähige) Läuseeier auch eine korrekte Behandlung mit Läusemitteln überleben. Deshalb ist **immer eine zweite Behandlung nach 8 bis 10 Tagen erforderlich**, um die Läuseplage sicher loszuwerden. In diesem Zeitraum sind alle Larven aus den verbliebenen Eiern geschlüpft, haben den Kopf des Wirts noch nicht verlassen und selbst noch keine Eier abgelegt.

Nissen und Läuse sollten zusätzlich möglichst vollständig mechanisch mit einem feinzinkigen **Nissenkamm** ausgekämmt werden, wobei leere Nissenhüllen nicht im Kamm hängenbleiben und nicht entfernt werden können. Wenn in Ausnahmefällen der Kopflausbefall auch nach einer korrekt durchgeführten Zweitbehandlung noch nicht gestoppt ist, sollte auf ein anderes Mittel umgestiegen werden.

Gesundheitsamt Wunsiedel, Stand 18.02.2018



KiTa / Schule _____

Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten für:

Name des Kindes

Der Inhalt des Merkblattes zum Kopflausbefall in Gemeinschaftseinrichtungen ist mir bekannt.

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.
 Auf dem Kopf meines Kindes wurden Läuse bzw. kopfhautnahe Nissen (ca. < 2cm) gefunden.

Ich habe den Kopf mit dem zugelassenen Läuseabtötenden Mittel _____

am _____ wie vorgeschrieben behandelt. (Bemerkung: bei Kindern unter 12 Jahren in der Regel rezeptfähig!)

Ich versichere, dass ich nach 8-10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde.

Ort, Datum

Unterschrift